

nicht angelegt ist, wird diese Eintragung im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vorgenommen.

Über die Form der Eintragung bestimmt § 16 der V. O. vom 24. Juni 1918:

Die in § 18 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Eintragungen erfolgen in der ersten Abteilung des Grundbuchblatts des Kohlenbergbaurechts und, wenn für das Recht kein Grundbuchblatt angelegt ist, in der Abteilung des Grundbuchblatts des Grundstücks, in der das Recht eingetragen ist. In der Eintragung ist anzugeben, daß sie von Amtswegen erfolgt.

Auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts wird am Rande der ersten Eintragung, in der die vom Kohlenbergbaurecht ergriffenen Flurstücke aufgeführt sind, sowie am Rande der Eintragungen über später hinzugekommene Bergbaurechte in der Spalte der Anmerkungen auf die erfolgte Eintragung durch den Vermerk „Wegen des staatlichen Kohlenbergbaurechts s. Nr.“ verwiesen. Ist für das Recht kein Grundbuchblatt angelegt, so erfolgt diese Verweisung in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung über das Recht.

Im weiteren Verlaufe wird nun entweder diese Schutzeintragung oder das Kohlenbergbaurecht im Wege der Grundbuchberichtigung von Amtswegen gelöscht, je nachdem

1. im Feststellungsverfahren für das Kohlenunterirdische eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht beantragt und festgestellt worden ist, oder
2. für das Kohlenbergbaurecht innerhalb der Ausschlußfrist die Feststellung der Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht nicht beantragt oder der Antrag wieder zurückgezogen oder
3. der Antrag endgültig zurückgewiesen worden ist.*)

Nur für die abgetrennten Kohlenbergbaurechte, die dem Staate zustehen und in dieser Eigenschaft ohne weiteres bestehen bleiben, kommt eine Löschung nicht in Frage. Wenn das Feststellungsverfahren zu dem Zeitpunkte des Ablaufs der Ausschlußfrist, d. i. am 29. Juni 1919, noch schwebt, so „teilt das Bergamt dem Grundbuchamte zunächst nur mit, daß der Antrag gestellt worden ist. Das Kohlenbergbaurecht bleibt also einstweilen im Grundbuche offen. Die Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens läßt das Bergamt seinerzeit nachfolgen“.

§ 18 Abs. 2. Das Bergamt teilt alsbald nach dem Ablauf der in § 17 gesetzten Frist dem Grundbuchamte mit, für welche vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte die Feststellung, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurechte ausgenommen sei, beantragt worden ist; die Kohlenbergbaurechte, für die hiernach ein solcher Antrag

*) Über die Wirkung und Bedeutung dieser Eintragungen siehe Hallbauer a. a. O. S. 181.